

AMTSBOTE

der Stadt



Ingelfingen

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Ingelfingen. Herausgeber und Verlag: Stadtverwaltung Ingelfingen, Telefon 0 79 40/13 09-0, e-mail: info@ingelfingen.de, Internet: www.ingelfingen.de.
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Michael Bauer, Druck: Oha-Druck GmbH

Nr. 3199

Freitag, 15. März

Jahrgang 2019

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wochenmarkt mittwochs von 13:00 bis 18:00 Uhr in Ingelfingen auf dem Fritz-Müller-Platz.
Regional. Saisonal. Frisch.

Müllabfuhr



Leerung der Wertstofftonne Verpackungen am Mittwoch, 20. März 2019.

Leerung der Bioenergietonne am Donnerstag, 21. März 2019.

Einladung

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am **Dienstag, 19. März 2019 um 19:00 Uhr im Fürstensaal des Neuen Schlosses in Ingelfingen.**

TAGESORDNUNG:

1. Baugesuche
 - a) Geänderte Ausführung: Abbruch des best. Holzlagers; Neubau eines Stallgebäudes und Holzlagers mit Überdachung auf Flst.Nr. 2327, Criesbacher Straße in Ingelfingen.
 - b) Bauvoranfrage: Neubau einer Leichtbauhalle auf Flst.Nr. 1026, Teichstraße in Criesbach.
 - c) Umnutzung der Gaststätte zu Wohnraum; Sanierung des best. Flachdaches zur Terrasse und Sanierung des Schuppendachs auf Flst.Nr. 4, Mariannenstraße 27 in Ingelfingen.

- d) Geplante Terrassenüberdachung an bestehendes Wohnhaus auf Flst.Nr. 3342/1, Falkenstraße 1 in Ingelfingen.
- e) Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf Flst.Nr. 1147/1, Stäffelesweg 7 in Criesbach.
- f) Erstellen einer geschotterten Fläche für 16 PKW-Stellplätze auf Flst.Nr. 216, Sindelbachstraße in Eberstal.

2. Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2019 mit Wirtschaftsplan der Stadtwerke 2019, Stellenplan 2019 und mehrjähriger Finanzplanung
3. Stadtwald Ingelfingen – Beschluss über die künftige forsttechnische Betriebsleitung sowie des forstlichen Revierdienstes und der Holzvermarktung
4. Annahme von Spenden
5. Bekanntgabe von nichtöffentlich gefassten Beschlüssen
6. Verschiedenes

WELDINGSFELDEN

Seniorenachmittag am Dienstag, 19.03.2019 um 14:30 Uhr im Bartholomäussaal in Weldingsfelden. Alle älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger sind hierzu herzlich eingeladen.

Erläuterungen Öffentlicher Teil

Zu TOP 1 - Baugesuche

Zu den in der Tagesordnung aufgeführten Baugesuchen muss über das Einvernehmen nach § 36 BauGB entschieden werden.

Zu TOP 2 - Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2019 mit Wirtschaftsplan der Stadtwerke 2019, Stellenplan 2019 und mehrjähriger Finanzplanung.

Auf beiliegende Anlagen wird verwiesen.

Zu TOP 3 - Stadtwald Ingelfingen - Beschluss über die künftige forsttechnische Betriebsleitung sowie des forstlichen Revierdienstes und der Holzvermarktung

Auf beiliegende Anlage wird verwiesen.

Zu TOP 4 - Annahme von Spenden

Für die Waldwoche in der Kita "Hälden" ist von der Firma Bürkert Werke GmbH & Co. KG, Ingelfingen eine Spende über 200,- € eingegangen.

Des Weiteren hat die Sparkasse Hohenlohekreis für Klassenfahrten der Klassen 7a und 7b der Georg-Fahrbach-Schule jeweils 25,- €, somit insgesamt 50,- € gespendet.

Der Gemeinderat hat nach § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung über die Annahme dieser Spenden zu entscheiden.

Beratungsunterlage zu TOP 1 der Gemeinderatssitzung am 19. März 2019

- a) Bauvorhaben **Geänderte Ausführung: Abbruch des best. Holzlagers;
Neubau eines Stallgebäudes und Holzlagers mit Über-
dachung in Ingelfingen**

Auf Gemarkung Ingelfingen, an der Grenze zur Gemarkung Criesbach, plant der Bauherr einen Anbau an das bestehende Schuppengebäude. Dem ursprünglichen Bauantrag wurde jedoch vom Gemeinderat das Einvernehmen versagt, da keines der Bestandsgebäude bislang eine Baugenehmigung besitzt. Nun hat der Bauherr geänderte Antragsunterlagen eingereicht, worüber der Gemeinderat erneut beraten muss. Das Flurstück liegt baurechtlich außerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile, bzw. demnach im Außenbereich. Hier sind nur sogenannte privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB zulässig.

Die erneute Angrenzerbenachrichtigung wird derzeit von uns durchgeführt.

- b) Bauvorhaben **Bauvoranfrage: Neubau einer Leichtbauhalle in Criesbach**

Das durch eine Bauvoranfrage eingereichte Bauvorhaben befindet sich auf Gemarkung Criesbach und liegt baurechtlich außerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile, bzw. demnach im Außenbereich. Hier sind nur sogenannte privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB zulässig.

Die Angrenzerbenachrichtigung und die Anhörung des Ortschaftsrates werden derzeit von uns durchgeführt.

- c) Bauvorhaben **Umnutzung der Gaststätte zu Wohnraum; Sanierung des
best. Flachdaches zur Terrasse und Sanierung des
Schuppendachs in Ingelfingen**

Das Bauvorhaben befindet sich in der Ingelfinger Altstadt und somit im unbeplanten Innenbereich, für den kein gültiger Bebauungsplan vorliegt. Nach § 34 BauGB ist das Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben. Weiter darf das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden. Der Eigentümer plant die ehemalige Gaststätte zu Wohnraum umzunutzen. Seitens der Verwaltung wird es stets begrüßt, wenn ungenutzter Leerstand eine neue, sinnvollen und nachgefragte Nutzung erhält. Das Objekt ist im Verzeichnis der unbeweglichen Bau- und Kunstdenkmale des Landesamts für Denkmalpflege Baden-Württemberg enthalten. Es liegt zudem auch im aktuellen Sanierungsgebiet „Altstadt IV - Mariannenvorstadt“.

Die Angrenzerbenachrichtigung wird derzeit von uns durchgeführt.

- d) Bauvorhaben **Geplante Terrassenüberdachung an bestehendes Wohn-
haus in Ingelfingen**

Das Bauvorhaben liegt auf Gemarkung Ingelfingen in Richtung Lipfersberg. Es befindet sich innerhalb des qualifizierten Bebauungsplans „Galgenäcker“. Über mögliche Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes entscheidet der Gemeinderat nach §§ 36, 31 BauGB.

Die Angrenzerbenachrichtigung wurde vom Bauherrn selbst durchgeführt. Einwendungen wurden nicht erhoben.

e) Bauvorhaben **Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage in Criesbach.**

Das Bauvorhaben befindet sich auf der Gemarkung von Criesbach und liegt im unbeplanten Innenbereich, da es keinen gültigen Bebauungsplan gibt. Nach § 34 BauGB ist das Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben. Weiter darf das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden.

Die Angrenzerbenachrichtigung sowie die Anhörung des Ortschaftsrates werden derzeit von uns durchgeführt.

f) Bauvorhaben **Erstellen einer geschotterten Fläche für 16 PKW-Stellplätze in Eberstal.**

Das Bauvorhaben befindet sich auf der Gemarkung von Eberstal, jedoch außerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile und somit im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die bereits bestehenden und bislang durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesicherten Stellplätze werden nun zur dauerhaften Genehmigung beantragt.

Die Angrenzerbenachrichtigung sowie die Anhörung des Ortschaftsrates werden derzeit von uns durchgeführt.

Anlage zu TOP 2 der Gemeinderatssitzung am 19.03.2019

Beschlussantrag an den Gemeinderat

I.

a) Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.03.2019 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	17.998.385
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 17.685.817
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	312.568
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	312.568

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	17.388.735
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 16.424.875
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	963.860
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.500.280
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 6.805.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 4.304.720
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 3.340.860
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 140.250
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 140.250
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 3.481.110

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 EUR**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **2.116.000 EUR**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **1.000.000 EUR**

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **350 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **320 v. H.**
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf **365 v. H.**
der Steuermessbeträge.

b) Sonderrechnung Stadtwerke Ingelfingen für das Wirtschaftsjahr 2019

Der Gemeinderat der Stadt Ingelfingen hat am 19.03.2019 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

1. Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Ingelfingen für das Jahr 2019 wird festgesetzt mit
im Erfolgsplan mit Gesamterträgen und Gesamtaufwendungen von **1.054.570 €**
je
 davon Wasserwerk je **943.720 €**
 Parkhaus je **110.850 €**

im Vermögensplan mit Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben von je **1.074.170 €**
 davon Wasserwerk je **411.500 €**
 Parkhaus je **662.670 €**
2. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von **131.500 €**
 davon Wasserwerk **131.500 €**
 davon Parkhaus **0 €**
3. mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von **57.000 €**
 davon Wasserwerk **57.000 €**
 davon Parkhaus **0 €**

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

200.000 €

II.
Von der mehrjährigen Finanzplanung des städtischen Haushalts bzw. der Stadtwerke Ingelfingen wird zustimmend Kenntnis genommen.

III.
Die Verwaltung wird beauftragt, die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan 2019 einschließlich des Stellenplans und den weiteren Anlagen sowie den Beschluss der Stadtwerke Ingelfingen einschließlich den dazugehörigen Anlagen gemäß § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und gleichzeitig, soweit notwendig, die erforderlichen Zustimmungen bzw. Genehmigungen zu den Beschlüssen zu beantragen.

Anlage zu TOP 3 der Gemeinderatssitzung am 19.03.2019

Beschlussvorlage zur Beförderung und zum Holzverkauf im Kommunalwald

Sachverhalt:

Zum 01.01.2020 wird der öffentliche Forstsektor im Land neu ausgestaltet. Auslöser für diese Neugestaltung waren kartellrechtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem durch das Land durchgeführten Holzverkauf aus allen Waldbesitzarten.

Kennzeichnend ist die vollkommene organisatorische Trennung der Bewirtschaftung des Staatswalds auf der einen Seite (in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts) und der Betreuung des Körperschafts- und Privatwalds im sogenannten Kooperationsmodell durch die Untere Forstbehörde beim Landratsamt auf der anderen Seite.

Für den Kommunalwald sind folgende Aspekte relevant:

- Die forsttechnische Betriebsleitung obliegt der Unteren Forstbehörde beim Landratsamt; die Kosten hierfür werden vom Land getragen.
- Der forstliche Revierdienst kann - wie bisher - als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ausschreibungsfrei der Unteren Forstbehörde übertragen werden. Dazu ist festgelegt:
 - Die Entgelte für die forstliche Betreuung sind auf der Grundlage kreisindividuell berechneter Gesteungskosten nach vorgegebenen landesweiten Richtwerten zu erheben. Bisher konnte diese Dienstleistung durch die institutionelle Förderung deutlich unter den Eckkosten angeboten werden.
 - Das Land weist dem Landkreis Mittel zum Gemeinwohlausgleich für die Leistungen der Kommunalwälder zu, die bei der Berechnung der Gesteungskosten berücksichtigt werden.
- Die Vermarktung des Holzes ist künftig keine staatliche Aufgabe mehr. Sie kann aber durch das Landratsamt als kommunale Aufgabe zu Gesteungskosten weitergeführt werden.

Forstlicher Revierdienst:

Für die (weitere) Übertragung des Forstlichen Revierdienstes auf die Untere Forstbehörde beim Landratsamt ist eine vertragliche Vereinbarung abzuschließen.

Das Entgelt für die forstliche Betreuung des Stadt- bzw. Gemeindewaldes im Landkreis (Forstlicher Revierdienst) durch die Untere Forstbehörde wird vom Landratsamt Hohenlohekreis wie folgt festgesetzt:

- Berechnungsgrundlage ist der jährliche Hiebsatz (gemäß des jeweils gültigen Forsteinrichtungswerks) in Festmetern
- Der Entgeltsatz beträgt zum 01.01.2020 10,30 €/Festmeter Hiebsatz netto (bisher 6,45 €/Festmeter)
- Das Betreuungsentgelt ist umsatzsteuerpflichtig

Da der Betreuungssatz sich aus den Gesteungskosten ableiten soll, ist eine Überprüfung/Nachkalkulation im 2-Jahres Turnus vorgesehen (Abilden von Flächenänderungen, Lohnerhöhungen, Erhöhung des Gemeinwohlausgleichs).

Die räumliche Ausgestaltung der Revierorganisation im Landkreis erfordert zuvor eine verbindliche Entscheidung der Gemeinde über die Übertragung des forstlichen Revierdienstes auf die Untere Forstbehörde. Es ist vorgesehen, den Gemeinde- und Privatwald auf einer

Gemarkung als räumlichen Verbund zu betreuen. Dies führt zu Synergieeffekten für die Kommunalwälder, erhöht die Zufriedenheit der Kleinprivatwaldbesitzer, fördert die Mobilisierung des nachwachsenden Rohstoffs Holz und gewährleistet die Erfüllung der Forstschutzaufgaben der Forstverwaltung. Die Übertragung des Revierdienstes auf die untere Forstbehörde ermöglicht außerdem eine angemessene Vertretungsregelung und personelle Verstärkung bei Naturkatastrophen. **Der angebotene Kostensatz ermöglicht einen Personaleinsatz, der mindestens dem bisherigen Niveau entspricht.**

Der forstliche Revierdienst umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Sachkundiges, regelmäßiges Beobachten des Waldzustands und der Waldentwicklung sowie die Umsetzung geeigneter Pflegemaßnahmen
- Mitwirkung bei der Jahresplanung auf Basis der Forsteinrichtungsdaten und der Vorgaben der forsttechnischen Betriebsleitung in Abstimmung mit dem Waldeigentümer: Erstellung von Naturalplan, Sortenplan, Arbeitsplan, Finanzplan und Investitionsplan
- Planung, Organisation, Anleitung und Überwachung sämtlicher Betriebsarbeiten
- Betriebsvollzug: Holzernte (Hiebsvorbereitung, Überwachung des Holzeinschlags, Holzsortierung und Holzaufnahme, Controlling), Neuanlage und Pflege der Forstkulturen, Jungbestandspflege, Wertästung, Waldschutzmaßnahmen, Wegeunterhaltung, Gewinnung Saat- und Pflanzgut, Maßnahmen zur Erholungsnutzung, Naturschutzmaßnahmen
- Datenerfassung und -bearbeitung auf der Basis der gültigen FOKUS-Fachverfahren
- Erstellung von Abrechnungsgrundlagen für Unternehmerleistungen und für die betrieblichen Arbeitskräfte
- Führung der im Forstrevier eingesetzten betrieblichen Arbeitskräfte und Unternehmer
- Mitwirkung bei der lang- und mittelfristigen Planung, z.B. Forsteinrichtung, Standortskartierung, Flora-Fauna-Habitat-Managementpläne.
- Offener Punkt: Die Verkehrssicherung an öffentlichen Straßen und an Bebauung wird im Mustervertrag geklärt.
- Regelmäßige Berichterstattung in den Gremien der jeweiligen Gemeinde

Holzvermarktung

Der Landkreis bietet die Holzvermarktung künftig als kreiskommunale Dienstleistung an, wobei insbesondere beim Nadelholz eine Zusammenarbeit bzw. Beteiligung an Kreisgrenzen überschreitenden Verkaufsorganisationen angestrebt wird. Als wirtschaftliche Tätigkeit unterliegt der Holzverkauf dem Ausschreibungsrecht. Das Landratsamt empfiehlt für die kommende Saison 2020 die Beauftragung der Holzverkaufsstelle im Forstamt. Sobald Klarheit über entstehende Kooperationen besteht, kann hier nachgesteuert werden.

Der Kostenbeitrag für die Holzvermarktung muss sich aus den Gestehungskosten ableiten. Das Entgelt für die Holzvermarktung durch das Landratsamt beträgt vorläufig 2,50 €/Fm für den Holzverkauf sowie 0,50 €/Fm für die Fakturierung jeweils zzgl. MwSt. Das Entgelt für die Holzvermarktung ist umsatzsteuerpflichtig. Darin enthalten sind Kundenakquise, Anbieten des Holzes und Einholen von Verkaufsangeboten, Dokumentation der Holzqualitäten von Sortimenten nach Werksmaß, Qualitätssicherung, Verkaufsverhandlungen und -absprachen mit dem Kunden, Ausfertigung von Liefer- und Kaufverträgen, Bereitstellung und Freigabe von Teillieferungen auf Verträge, Absicherungen des Kaufpreises bei Frei-Werk-Verkäufen, Prüfung u. Abrechnung von Werksprotokollen, Wertholzverkauf im Rahmen von Meistgebotsverkäufen und Fakturierung, Organisation der Entrindung auf Kundenwunsch und Unterstützung bei der Logistik.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Ingelfingen beauftragt das Kreisforstamt Hohenlohekreis mit der Weiterführung der forstlichen Betreuung des Stadtwaldes ab 01.01.2020.

Die Stadt Ingelfingen beauftragt das Kreisforstamt Hohenlohekreis mit dem Verkauf des Holzes aus dem Stadtwald ab 01.01.2020.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Verträge nach Vorliegen des rechtlich geprüften und zwischen MLR und kommunalen Landesverbänden abgestimmten Mustervertrages zu o. g. Sätzen mit dem Landkreis abzuschließen.